



BAD TABARZ

2. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Bad Tabarz

Auf Grund der §§ 2 und 19 – 21, sowie 26a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz folgende 2. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

Art 1 Änderung

1. Der **§ 1 Abs. 4 Satz 2** ändert sich wie folgt:

Unter Jugend werden alle Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verstanden, die in der Gemeinde Bad Tabarz mit Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt (Nebenwohnung) im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

2. Der **§ 4 Abs 1** ändert sich wie folgt:

Der Beirat hat maximal 9 Mitglieder. Jeweils drei Mitglieder aus den Altersstufen

vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

Maßgeblich ist das Alter am Tag der Wahl.

3. Der **§ 4 Abs 2 Satz 1** ändert sich wie folgt:

Die Mitglieder [...], für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, 18.03.2024

David Ortmann
Bürgermeister

